



Bülach, 16.12.2013

Statuten

I. Satzung

- Art. 1 Name, Rechtsform
Der Schwimmclub Bülach (SCB) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SCB ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV).
- Art. 2 Sitz
Der SCB hat Sitz in Bülach.
- Art. 3 Zweck
Der SCB bezweckt die Pflege des Schwimmsports in den Sparten des SSCHV, unterstützt den Breitensport und fördert die körperliche Ertüchtigung und den kameradschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder.
- Art. 3a Ethik-Charta
Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlagen für alle Aktivitäten des Schwimmclub Bülach (siehe Anhang 1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
- Art. 4 Aufgaben
Der SCB sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- a) regelmässige Trainings und Kurse
 - b) periodische Tests und Lager
 - c) Ausrichten und Besuch von Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - d) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit



II. Mitglieder

- Art. 5 Mitglieds Kategorien
Der SCB besteht aus:
- a) Aktivmitglieder
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Gäste
 - c. Triathleten
 - b) Chargierte
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kursteilnehmer
 - e) Passivmitglieder
 - f) Gönner, Sponsoren u.ä.
- Art. 5a Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die regelmässig an 4a-d teilnehmen, Sie haben je ein Stimmrecht.
Gäste (ab) sind natürliche Personen, die regelmässig an 4a+b teilnehmen; sie haben je ein Stimmrecht.
Triathleten (ac) sind natürliche Personen, die Mitglied im Impuls Triathlon Club sind und regelmässig an 4a-d teilnehmen; sie haben je ein Stimmrecht.
- Art. 5b Chargierte
Chargierte sind natürliche oder juristische Personen, die als Trainer, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und in anderen vom Vorstand oder der GV eingesetzten Funktionen im Einsatz stehen. Aufgaben, Kompetenzen und Stimmrecht regelt das Pflichtenheft.
- Art. 5c Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den SCB oder den Schwimmsport allgemein von einer GV ernannt, Sie haben je eine Stimme.
- Art. 5d Kursteilnehmer
Kursteilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die beim SCB einen Kurs belegen. Sie erhalten die im Kursprogramm angebotenen Leistungen und bezahlen das Kursgeld. Sie haben kein aktives Stimmrecht.
- Art. 5e Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren
Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren sind juristische oder natürliche Personen, die an der Förderung des Schwimmsports interessiert sind und den SCB finanziell unterstützen. Sie können diverse Bezeichnungen tragen, sofern keine Verwechslung mit anderen Mitgliedskategorien entsteht. Sie haben kein aktives Stimmrecht.
- Art. 6 Aufnahme
Der Fachwart entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitglieder nach Art.5a und den Beginn der Beitragspflicht. Abgelehnte Gesuchsteller können an den Vorstand rekurrieren. Der Vorstand entscheidet im Fall eines Rekurses definitiv über die Aufnahme und den Beginn der Beitragspflicht. Jugendliche benötigen die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.
Andere Mitglieder nach Art. 5b,c + e werden vom Vorstand aufgenommen, beziehungsweise von der GV ernannt. Kursteilnehmer nach Art. 5d werden nach Bezahlung des Kursgeldes registriert. Alle Eintretenden anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SCB.



- Art. 7 Austritt
Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Transfer zu einem anderen Verein erfolgt nach den Reglementen des SSCHV.
- Art. 8 Ausschluss
Ein Mitglied wird durch den Vorstand ausgeschlossen bei:
- a) grober Verletzung der Statuten, Reglemente oder Vereinsbeschlüsse
 - b) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
 - c) Schädigung von Ansehen oder Interessen des SCB
- Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen nach Zustellung des Entscheids an die nächste GV rekurriert werden, welche endgültig entscheidet. Über eine aufschiebende Wirkung des Rekurses entscheidet der Vorstand.
- Art. 9 Stimmrecht
Das Stimmrecht ist für alle Mitglieder im Art. 6 geregelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr liegt ein Stimmrecht pro Kind beim Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Art. 10 Beiträge
Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder des SCB wird jährlich von der GV für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Ehrenmitglieder und Chargierte sind nicht beitragspflichtig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- Art. 11 Organe
Die Organe des SCB sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Fachsparten



III. Generalversammlung

- Art. 12 Generalversammlung
Die GV ist das oberste Organ des SCB. Sie tritt einmal jährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorstand spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingeladen. Die Traktandenliste ist beizulegen.
- Art. 13 Ausserordentliche GV
Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand auf eigenen Beschluss, bzw. muss auf Antrag der Rechnungsrevisoren, auf Antrag einer Fachsparte oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, innert 10 Tagen ordentlich einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzureichen.
- Art. 14 Kompetenz
Die GV kann nur zu traktandierten Themen bindende Beschlüsse fassen.
Standardtraktanden der ordentlichen GV sind:
- a) Protokoll der letzten GV
 - b) Bericht über Mutationen
 - c) Jahresberichte
 - d) Abnahme des Rechnungs- und Rechnungsrevisorenberichts
 - e) Décharge-Erteilung des Vorstands
 - f) Wahlen
 - g) Budget und Jahresbeiträge
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- Der Vorstand kann die Traktanden nach Bedarf ändern.
- Art. 15 Anträge
Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der GV bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eintreffen.
- Art. 16 Beschlussfähigkeit
Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Art. 17 Wahlen
Neuwahlen erfolgen für zwei Geschäftsjahre, Wiederwahl ist für jeweils 1 Jahr möglich.
- Art. 18 Wahl- und Abstimmungsmodus
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Erlass oder die Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Reglemente sowie alle anderen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, der sonst nicht stimmt, den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag geheim.
- Art. 19 Protokoll
Das Beschlussprotokoll der GV wird auf der Homepage des Schwimmclub Bülach (www.scbuelach.ch) , als dem offiziellen Cluborgan, veröffentlicht.



IV. Vorstand

- Art. 20 Vorstandsmitglieder
Der Vorstand des SCB besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Fachwart pro Fachsparte

sowie aus weiteren Mitgliedern, je nach Bedarf. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen bekleiden, hat aber nur eine Stimme. Die Zahl der Vorstandsmitglieder liegt zwischen fünf und neun.

- Art. 21 Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 3 Tage vorher einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- Art. 22 Befugnisse
Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand erlässt die nötigen Reglemente für eine ordnungsgemässe Abwicklung der Vorstands- und Vereinsgeschäfte. Für jede Charge erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft mit Regelung der Verantwortung und Kompetenzen.
Der Vorstand hat die Kompetenz, für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis 1/10 des Budgetvolumens selber zu entscheiden.
Der Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift.

- Art. 23 Besondere Befugnisse
Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten GV zu unterbreiten.

V. Fachsparten

- Art. 24 Fachsparten
Eine Fachsparte (Sparte) ist eine rechtlich unselbständige Gruppierung von Mitgliedern des SCB, die auf eine Sparte des Schwimmsportes spezialisiert ist. Sie haben eigene Trainingsstunden und -leiter, organisieren und besuchen nach Möglichkeit Wettkämpfe und Anlässe dieser Sparte.

- Art. 25 Voraussetzung
Die Voraussetzung zur Bildung oder Integrierung einer Sparte ist die Genehmigung des Spartenreglements durch die GV.

- Art. 26 Spartenversammlung
Die Spartenversammlung wird von der Spartenleitung einmal jährlich spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Spartenmitglieder sowie an den Vorstand. Sie entscheidet in allen Spartenangelegenheiten. Die Entscheide der GV und die Empfehlungen des Vorstandes sind dabei zu berücksichtigen.



Art. 27

Aufgaben

Die ordentliche Spartenversammlung behandelt folgende Aufgaben:

- a) Bericht über Mutationen und Trainingsbetrieb
- b) Wahlen und Nominierung des Fachwarts für den Vorstand
- c) Festlegen der Spartenbeiträge und des Budgets
- d) Festlegen des Spartenjahresprogrammes sowie Beschlussfassung über Beteiligungen an Wettkämpfen.
- e) Anträge an die GV

Über die Spartenversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt und den Teilnehmern verteilt. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Kopie innert 10 Tagen zuzustellen.

Art. 28

Spartenleitung

Eine Spartenleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern gemäss Spartenreglement. Jede Sparte stellt einen Fachwart für den Vorstand.

Art. 29

Verantwortung der Spartenleitung

Die Spartenleitung ist verantwortlich für:

- a) einen ordnungsgemässen Trainingsbetrieb und Kursablauf in ihrer Sparte
- b) die Durchführung und Organisation ihrer Veranstaltungen, Wettkämpfe, Tests und Lager
- c) gute Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen Sparten und dem Vorstand
- d) die Nachwuchsförderung in ihrer Sparte
- e) den Finanzhaushalt der Sparte

Die Spartenleitung wird vom Vorstand beraten und unterstützt. Dringliche, in die Kompetenz der Spartenversammlung fallende Beschlüsse können von der Spartenleitung getroffen werden und sind der nächsten Spartenversammlung zu unterbreiten.

VI. Finanzen

Art. 30

Finanzen

Der SCB verfügt über Vereinskonten und den Fachsparten zugeteilte Konten. Über alle Konten des SCB wird Buch geführt. Der Vorstand überprüft pro Budgetjahr die Kontenstruktur und passt sie an. Über Sachwerte wird Inventar geführt.

Art. 31

Einnahmen

Die dem Verein zufließenden Einnahmen werden der Organisationsform entsprechend zugeteilt. Die Einnahmen der Vereinskasse sind vor allem:

- a) Mitgliederbeiträge von Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren sowie freiwillige Beiträge und Spenden
- b) Überschüsse der Sparten
- c) Einnahmen aus spartenübergreifenden Anlässen.

Die Einnahmen der Spartenkassen sind vor allem:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und Kursgelder
- b) evtl. Spartenbeiträge
- c) Einnahmen aus Spartenanlässen und –Wettkämpfen



d) J+S -Beiträge

Art. 32

Ausgaben

Die Ausgaben werden im Sinne einer Aufwand-Ertragsrechnung dem Gesamtverein und den Fachsparten auf beziehungsweise zugeteilt. Die Vereinskasse entrichtet vor allem:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Geräte- und Materialbeschaffungen
- c) Verwaltungskosten

Die Spartenkassen entrichten vor allem:

- a) Trainerentschädigungen und evt. zusätzliche Entschädigungen
- b) Lager- und Wettkampfsubventionen
- c) Bussen und Reuegelder
- d) Lizenzen und Startgelder

Art. 33

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes und die vom Kassier geführte Buchhaltung zum Jahresabschluss. Sie erstellen den Revisorenbericht für die GV.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des SCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung bei Unfällen lehnt der SCB ausdrücklich ab. Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder und Kursteilnehmer

Art. 35

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SCB beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 36

Verbindlichkeit

Die Statuten, Reglemente und Beschlussprotokolle des SCB sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 37

Auflösung

Die Auflösung kann nur durch 2/3 Mehrheit einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

Bei der Auflösung des SCB vorhandenes Vermögen und Inventar wird für eine spätere Neugründung zurückgelegt und dem SSCHV zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Schwimmsportverein in Bülach gegründet, verfügt der SSCHV über das Vermögen und Inventar.

Art. 38

Anhänge

Anhang 1 „Ethik-Charta“ und Anhang 1.1 „Sport rauchfrei“ bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Annahme durch die GV vom 01.12.2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16.11.2007.



Anhang 1

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

- 1 Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch



Anhang 1.1 Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport).
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (z.B. interne Sitzungen, Fachsparten- und Generalversammlungen etc.)
 - Spezielle Anlässe, z.B.
 - Vereinsabende
 - Showveranstaltungen
 - „Chlausabende“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen